

1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für Verbrauchermessen gibt der Veranstalter für jede Veranstaltung ein Merkblatt als Anlage zum Mietvertrag/Rechnung heraus. Auf diesem Merkblatt sind zu finden:
  - a) die Öffnungszeiten der Verbrauchermesse;
  - b) sonstige spezielle Angaben und behördliche Auflagen im Hinblick auf die jeweilige Veranstaltung.Die Angaben auf dem Merkblatt sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
2. Der Aussteller hat während der Öffnungszeiten dafür Sorge zu tragen, dass der Stand ständig besetzt ist. Für unbeaufsichtigte Stände gilt während der Öffnungszeiten kein Versicherungsschutz.
3. Die Zelte stehen in der Regel 2 Tage vor Ausstellungseröffnung zum Aufbau zur Verfügung. Der Aufbau muss bis 0.00 Uhr vor Eröffnung der Ausstellung abgeschlossen sein. Der Aussteller ist verpflichtet, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genau zu befolgen. Auf jedem Stand muss ein Feuerlöscher vorhanden sein.  
Die Regelaufbauhöhe beträgt in den Zelten 2,35 m. Abweichende Höhen über 2,35 m hinaus sind mit der Ausstellungsleitung im voraus abzuklären.
4. Die allgemeine Bewachung wird von der Ausstellungsleitung getragen. Beginn und Ende der Bewachung sind dem technischen Merkblatt (Anlage zum Vertrag/Rechnung) zu entnehmen. Der Veranstalter besitzt das Hausrecht für den gesamten Ausstellungsbereich.  
Jeder Aussteller erhält für den gesamten Ablauf (Aufbau, Ausstellungstage, Abbau) max. 4 Ausstellerausweise. Mit diesen Ausweisen haben die Aussteller bzw. deren Mitarbeiter sich außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten auf Verlangen gegenüber dem Bewachungspersonal zu legitimieren.
5. Mit der Abgabe der unterzeichneten Anmeldung erklärt der Aussteller verbindlich seine Teilnahme an der Verbrauchermesse.  
Ein Vertragsverhältnis gilt als begründet, wenn durch die Veranstalter dem Aussteller eine Standbestätigung und Mietabrechnung zugeht. Die Abgabe einer Anmeldung durch einen Aussteller verpflichtet den Veranstalter nicht zum Vertragsabschluss. Bei Ablehnung ist der Veranstalter zu einer Begründung nicht verpflichtet.
6. Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm präsentierte Branche sowie das angebotene Sortiment genau und abschließend anzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung von der Anmeldung abweichende Artikel auszuschließen. Bei der Standzuweisung berücksichtigt die Ausstellungsleitung nach Möglichkeit die besonderen Wünsche des Ausstellers. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen.
7. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalter möglich. Wird ein Rücktritt vom Vertrag in beiderseitiger Übereinstimmung vereinbart, so hat der Aussteller dennoch eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Standmiete zu zahlen.
8. Nimmt der Aussteller den für ihn abgelegten Stand nicht bis 18.00 Uhr am Tage vor der Eröffnung ab, so kann die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergeben. Der Mietausfall geht zu Lasten des Ausstellers; er hat jedoch mindestens 50% der vereinbarten Miete zu zahlen. Ist eine anderweitige Vermietung nicht möglich, so kann der freie Stand auf Kosten des Ausstellers dem Bild der Ausstellung entsprechend gestaltet werden. Die Ausstellungsleitung kann über einen vertraglich zugesagten Stand anderweitig verfügen, wenn der angemeldete Aussteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten und auch nach zusätzlicher Mahnung bis drei Tage vor Ausstellungsbeginn die Zahlung nicht nachgeholt hat.
9. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller kann der Veranstalter an den vom Aussteller eingebrachten Sachen ihr Vermieterpfandrecht geltend machen.
10. Sollte die Verbrauchermesse aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche ableiten. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% erstattet.
11. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Beleuchtung auf dem Ausstellungsgelände, in den Zelten bzw. in den Hallen. Die Versorgung der einzelnen Stände mit elektrischer Energie erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung/Vertrag mit einem vom Veranstalter beauftragten Fachunternehmen. Anmeldeformulare für die Elektroversorgung stellt der Veranstalter zur Verfügung.  
Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, an die für die Veranstaltung installierte Stromversorgung keine Heizgeräte anzuschließen.
12. Angaben zum Versicherungsschutz sind einem gesonderten Merkblatt zum Vertrag/Rechnung zu entnehmen.
13. Die Ausstellungsfläche wird von dem Veranstalter besensauber übergeben. Während der Ausstellungstage sorgen die Aussteller für die Reinigung ihrer Stände und der unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen. Abfälle sind vom Aussteller in die bereitstehenden Müllcontainer zu bringen. Die Ausstellungsfläche ist nach Beendigung der Verbrauchermesse wiederum besensauber zu übergeben. Eine eventuell notwendige Nachreinigung wird dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
14. Die von der Ausstellungsleitung festgesetzten Schlusszeiten sind unbedingt einzuhalten. Für die Bedienung/Beratung von Kunden wird eine Karenzzeit von maximal 15 Minuten ab offizieller Schlusszeit zugebilligt. Private Feiern auf den Ständen sind nach Schließung der Veranstaltung nicht gestattet.
15. Eine Beschallung der Stände darf die unmittelbaren Standnachbarn nicht in ihrer Arbeit beeinträchtigen. Der Einsatz von Verstärkeranlagen/Mikrofonen ist bei Verkaufsvorträgen/Produktpräsentationen nicht gestattet.
16. Hunde und sonstige Tiere dürfen von den Ausstellern nicht auf das Ausstellungsgelände gebracht werden.
17. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Änderungen bedürfen der Schriftform.
18. Handelt der Aussteller nach Abmahnung gegen die Ausstellungsbedingungen und Anweisungen der Ausstellungsleitung, so kann der Veranstalter ihn mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausschließen. Der Mietzins ist dennoch in voller Höhe zu zahlen.
19. Eine Aufrechnung des Ausstellers gegen Ansprüche der Veranstalter ist nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, im übrigen jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jegliches Zurückbehaltungsrecht.
20. Eine Untervermietung des Messestandes oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an einen Dritten ist unzulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Veranstalter.
21. Von beiden Parteien wird der Vertrag über die Anmietung von Ausstellungsständen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit geschlossen. Der Aussteller versichert, dass er Kaufmann ist.
22. Als Gerichtsstand gilt für alle strittigen Fragen Bünde als vereinbart.
23. Sollten aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Einzelvereinbarungen dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, so begründet dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Ausstellungsbedingungen.